

Häufige Fragen zur gebührenfreien Kurzparkzone Fischamend

Stand: 01.01.2026

1. Wo/Wie kann ich um eine Ausnahmegenehmigung ansuchen?

Digital: http://www.fischamend.gv.at/Lebensraum_Fischamend/Parken/Parken

Analog: ▪ Stadttamt Fischamend, Gregerstraße 1, 2401 Fischamend

Montag ,Donnerstag u. Freitag: 08.00-12.00 Uhr, Dienstag: 16.00-19.00 Uhr. Im Stadttamt ist auch Bankomatzahlung möglich

▪ Stadtbibliothek/Mediencenter Fischamend, Enzersdorfer Straße 13-15

Mo, Mi, Fr: 10.00-16.00 Uhr, Di: 12.00-18.00 Uhr, Do: 13.00-19.00 Uhr – ausschließlich Barzahlung

2. Wer bekommt die Ausnahmegenehmigung?

▪ BewohnerInnen mit Hauptwohnsitz in Fischamend

▪ Gewerbetreibende

▪ Personen mit Arbeitsplatz in Fischamend

3. Von wann bis wann ist die Kurzparkzone gültig?

Montag – Freitag: 08.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00, Samstag: 08.00-12.00 Uhr (werktags)

4. Wieviel kostet die Ausnahmegenehmigung?

Die Kosten der Ausnahmegenehmigung belaufen sich derzeit auf EUR 64,80 (Bundesabgabe € 21,00 und Verwaltungsabgabe € 42,80) und ist für 2 Jahre ab Datum der Ausstellung, gültig.

5. Muss ich die Ausnahmegenehmigung sichtbar ins Auto legen?

Nein, die Überprüfung erfolgt über das Kennzeichen.

6. Was tun, wenn Besuch/Firmen kommen?

Besucher/Firmen dürfen ihr Fahrzeug innerhalb der Kurzparkzone für max. 3 Stunden kostenlos parken. Die Abstellzeit ist mittels Parkscheibe/Parkuhr gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe, nachzuweisen. Beim Einstellen darf auf die nächste volle Viertelstunde aufgerundet werden.

7. Ich habe ein neues Kennzeichen – was muss ich tun?

Sobald ein Bestandteil des Bescheides (zB Kennzeichen) geändert wird, ist durch die Verwaltung ein neuer Bescheid auszustellen.

8. Wo ist die Kurzparkzone gültig?

Im Gemeindegebiet innerhalb der blauen Markierungen bzw. Verkehrszeichen.

9. Gilt die Kurzparkzone auch für einspurige Fahrzeuge?

Nein

10. Ich fahre regelmäßig mit einem anderen Firmenauto und habe dadurch

immer ein anderes Kennzeichen. Was kann ich tun?

Parkscheibe/Parkuhr einlegen

11. Welche Ausnahmen gibt es in der gebührenfreien Kurzparkzone?

▪ Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;

▪ Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;

▪ Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gem. § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

- Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- Fahrzeuge, die von Personen gelenkt werden, die zur selbstständigen Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind, dürfen bei Fahrten zur Leistung im Rahmen der Geburtshilfe, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5c StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß §29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind.
- Fahrzeuge die für den Bund oder eine andere Gebietskörperschaft zugelassen sind und wenn die Zulassung dieser Fahrzeuge entsprechend erkennbar ist, ausgenommen Personenkraftfahrzeuge;
- Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- Inhaber von Ausnahmegenehmigungen und freiwillige Helfer der First Responder Fischamend im Einsatzfall.

12. Gilt die Kurzparkzone für private Parkplätze?

Nein

13. Darf ich vor meiner Haus- bzw. Grundstückseinfahrt Parken?

Grundsätzlich verbietet die StVO das Parken vor Haus- und Grundstückseinfahrten. Erlaubt ist nur das Halten (also ein Abstellen bis zu 10 Minuten), sofern der Lenker im Fahrzeug verbleibt. Im Lauf der Jahre hat sich aber eine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs entwickelt, wonach derjenige, der über eine Hauseinfahrt allein Verfügungsberechtigt ist, sein Fahrzeug vor der Einfahrt abstellen darf. Wer berechtigterweise vor der eigenen Einfahrt steht, für den gilt jedoch auch die Kurzparkzone. Es handelt sich trotzdem um öffentlichen Parkraum, daher ist eine Parkscheibe zu verwenden oder eben eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken.

14. Gilt die Kurzparkzone für Anhänger bzw Wohnwagen?

Anhänger und Wohnwagen dürfen nur mit einem Zugfahrzeug abgestellt werden.

15. Gilt die Park&Ride Anlage beim Bahnhof auch als Kurzparkzone?

Nein. Die 24 Std Parkdauer für Pendler ist weiterhin aufrecht.

16. Was ist zu tun, wenn ich ein Ersatzauto in Verwendung habe?

Hier ist ein E-Mail an parken@fischamend.gv.at zu übermitteln, in dem angeführt ist, für welches bewilligte Kennzeichen eine Ersatz-Genehmigung ausgestellt werden soll. Weiters muss das amtlichen Kennzeichen des Ersatzautos sowie der Zeitraum der Benutzung angegeben werden. Sie erhalten eine Parkgenehmigung, welche sichtbar hinter der Windschutzscheibe hinterlegt werden muss.

Diese Genehmigung kann ebenso persönlich zu den Öffnungszeiten im Stadtamt beantragt werden.